

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Trier

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

1. Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Trier ist der Zusammenschluss von Frauen, die in der Regel in den katholischen Frauengemeinschaften in den Kirchengemeinden des Bistums Trier organisiert sind, und von einzelnen Mitgliedern.
Die kfd ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne von canones (cc.) 321ff Codex Iuris Canonici (CIC).
2. Der Diözesanverband führt den Namen:
Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Trier.
Sitz des Diözesanverbandes ist Trier.
3. Der Rechts- und Vermögensträger des kfd - Diözesanverbandes Trier ist der eingetragene Verein „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Trier e. V.“

§ 2 – Ziele und Aufgaben

1. Die kfd ist eine Gemeinschaft von Frauen.
Die kfd ist eine Gemeinschaft in der katholischen Kirche.
Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft.
2. Die kfd hat folgende Ziele:
Die Mitglieder sind Anwältinnen für die Interessen von Frauen.
 - Sie helfen und fördern einander, entsprechend ihrer Begabung. Sie ermutigen und begleiten sich gegenseitig, nach der Botschaft Jesu Christi und in Partnerschaft mit allen Menschen zu leben. Dabei berücksichtigen sie die Glaubens-tradition der katholischen Kirche.
 - Als Gemeinschaft in der katholischen Kirche helfen ihre Mitglieder sich gegenseitig und durch Vernetzung mit anderen Gruppen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben. So nehmen sie am Dienst der Kirche verantwortlich teil und geben Zeugnis.
 - Als Gemeinschaft in der Gesellschaft übernehmen kfd-Frauen in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat. Dabei arbeiten sie mit anderen Gruppen zusammen.

3. Die kfd verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch folgende Aufgaben:
- Bildung von Gruppen, Gremien und Zusammenschlüssen auf allen Ebenen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen,
 - Zusammenarbeit im Verband im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktion,
 - Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiterinnen,
 - Herausgabe von Arbeitsmaterialien für die Aufgaben des Verbands,
 - Herausgabe einer Mitgliederinformation,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Politik,
 - Zusammenarbeit mit den für Frauenseelsorge zuständigen Priestern, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten sowie anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst,
 - Zusammenarbeit mit kirchlichen Gremien, anderen Verbänden, Gruppen und Organisationen,
 - Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung durch Bildungsangebote,
 - Aktive Pflege der ökumenischen und interreligiösen Kontakte und Förderung der Zusammenarbeit, z.B. durch Weltgebetstagsarbeit und Gesprächskreise,
 - Förderung von frauengemäßen Gottesdiensten, Glaubens- und Bibelgesprächen, religiöser Weiterbildung unter Berücksichtigung auch der feministischen Theologie,
 - Angebote in den Bereichen Kunst, Kultur, musisches Tun und Sport,
 - Informations- und Weiterbildungsangebote in Verbraucherfragen,
 - Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft,
 - Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (Vorstandsarbeiten) im ideellen Bereich und Zweckbetrieb können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden.
Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung e.V., die Begünstigten sind verpflichtet, Steuern und Abgaben der Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

§ 4 – Mitgliedschaft und Beitrag

1. Die Mitgliedschaft im Diözesanverband ist immer zugleich nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes Mitgliedschaft im Bundesverband. Mitglieder können Frauen

werden, die die Ziele und Aufgaben der kfd bejahen und dem Diözesanverband namentlich gemeldet werden. Sie sind entweder Mitglieder einer kfd-Gruppe einer Kirchengemeinde, einer kfd-Minigruppe (das sind kleine Zusammenschlüsse einzelner Mitglieder von drei bis sechzehn Personen) oder im Ausnahmefall Einzelmitglieder.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im kfd-Diözesanverband Trier ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Diözesanvorstand. Dieser kann sowohl von den einzelnen Frauen als auch von einer Gruppe gestellt werden.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können zurückgewiesen werden, wenn die antragstellenden Frauen oder Gruppen nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie die Ziele des Verbandes bejahen und vertreten.
4. Die Höhe des Diözesanbeitrages wird für kfd-Gruppen in der Kirchengemeinde, für kfd-Minigruppen und für Einzelmitglieder jeweils von der Diözesanversammlung beschlossen.
5. Die Mitgliedschaft im Diözesanverband endet durch Tod oder Austritt einer Einzelperson, Auflösung einer Gruppe (vgl. § 13 der geltenden Satzung für die kfd in der Kirchengemeinde) oder Ausschluss.

Der Austritt, die Auflösung einer Gruppe erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diözesanvorstand. Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Wenn Mitglieder oder Gruppen in grober Weise das Ansehen des Diözesanverbandes schädigen oder in grober Weise gegen seine Ziele und Interessen verstoßen, können sie aus dem Diözesanverband ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn Mitglieder oder Gruppen mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5 – Organe des Diözesanverbands

1. Organe der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Trier sind:
 - die Diözesanversammlung,
 - der Diözesanausschuss,
 - der Diözesanvorstand.
2. Für die Durchführung der Organsitzungen gilt die Geschäftsordnung des kfd-Diözesanverbandes.

§ 6 – Diözesanversammlung

1. Die Diözesanversammlung ist das oberste Organ des Diözesanverbandes.
2. Die Diözesanversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den gewählten kfd-Dekanatsvorstands-/leitungsteammitgliedern nach einem Delegiertenschlüssel, den die Diözesanversammlung beschließt (vgl. § 7),
 - den Diözesanvorstandsmitgliedern nach § 9 Nr. 1,
 - den Sprecherinnen der Fachausschüsse (vgl. § 9. Nr. 6),
 - den Delegierten in den „Ständigen Ausschüssen“ auf der Bundesebene,
 - den Frauen, die im Auftrag des kfd-Diözesanvorstandes ständige Vertretungen beim kfd-Bundesverband oder in Gremien auf Diözesanebene oder Länderebene wahrnehmen,
 - der geschäftsführenden Diözesanreferentin, beratend,
 - den Sprecherinnen der diözesanen Arbeitskreise als Gäste.

3. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Diözesanversammlung statt.
Eine außerordentliche Diözesanversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Diözesanverbandes dies erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen.
5. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Nicht mitgezählt werden Delegationen aus kfd-Dekanaten, die bis zwei Wochen vor der Diözesanversammlung keine Delegierten benennen.
6. Zur Änderung der Satzungen/ Ordnungen des Diözesanverbandes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder erforderlich. Eine inhaltliche Änderung des § 2 Nr. 1+2 der Satzung kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 – Aufgaben der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl (geregelt in der Wahlordnung) und Abberufung der Mitglieder des Diözesanvorstandes,
- Wahl der Geistlichen Begleitung (Pastoralreferentin / Gemeindeferentin im pastoralen Dienst und ein Priester),
- Wahl des Wahlausschusses,
- Bestätigung der e.V. Vorsitzenden,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Diözesanvorstandes,
- Entlastung des Diözesanvorstandes,
- Beschlussfassung über den vom Diözesanvorstand vorgelegten Arbeitsplan für das nächste Geschäftsjahr,
- Festlegung eines Delegiertenschlüssels für die kfd-Dekanatsdelegationen (vgl. § 6 Punkt 2),
- Beschluss der Höhe des jährlichen Diözesanbeitrages,
- Empfehlungen eines einheitlichen Mitgliedsbeitrages in den kfd-Gruppen der Kirchengemeinden,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen und Ordnungen des Diözesanverbandes,
- alle sonstigen Angelegenheiten des Diözesanverbandes, die nicht dem Diözesanvorstand oder -ausschuss besonders zugewiesen sind.

§ 8 – Diözesanausschuss

1. Mitglieder sind:

- je drei gewählte kfd-Dekanatsvorstands-/leitungsteammitglieder,
- die Diözesanvorstandsmitglieder nach § 9 Nr. 1, Diözesansatzung,
- die Mitglieder der Fachausschüsse (vgl. § 9 Nr. 6), die ihren Wohnsitz im Visitationsbezirk haben,
- die Delegierten in den „Ständigen Ausschüssen“ auf der Bundesebene, die ihren Wohnsitz im Visitationsbezirk haben,
- die Frauen, die im Auftrag des kfd-Diözesanvorstandes ständige Vertretungen beim kfd-Bundesverband oder in Gremien auf Diözesan- oder Länderebene wahrnehmen, die ihren Wohnsitz im Visitationsbezirk haben,

- die kfd-Mitglieder, die auf Diözesanebene Sprecherin eines von der Diözesanversammlung eingerichteten Arbeitskreises sind und im Visitationsbezirk ihren Wohnsitz haben, beratend,
 - die geschäftsführende Diözesanreferentin, beratend,
 - die gewählten geistlichen Begleiter/innen aus den kfd-Dekanatsvorständen /-leitungsteams im Visitationsbezirk können beratend teilnehmen.
2. Der Diözesanausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Beratung des Diözesanvorstandes,
 - Weiterleitung von Informationen,
 - Übernahme von aktuellen Aufgaben, die vom Diözesanvorstand delegiert werden.
 3. Der Diözesanausschuss tagt mindestens einmal im Jahr jeweils in den Visitationsbezirken Koblenz, Trier und Saarbrücken. Er muss darüber hinaus einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies beantragt. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

§ 9 – Diözesanvorstand

1. Dem Diözesanvorstand gehören an:
 - die Vorsitzende,
 - weitere sieben gewählte Frauen,
 - die gewählte Geistliche Begleitung (Pastoralreferentin / Gemeindeferentin im pastoralen Dienst und der Priester),
 - die Vorsitzende der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Trier e.V.,
 - die geschäftsführende Diözesanreferentin mit beratender Stimme.
2. Der Diözesanvorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Diözesanverbandes. Die Verteilung der Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl im gleichen Amt ist zweimal möglich. Die maximale Amtszeit im Vorstand beträgt vier Wahlperioden. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Mit der Beendigung der Verbandsmitgliedschaft erlischt das Vorstandsamt.
4. Scheidet die Vorsitzende vorzeitig aus, wählt die Diözesanversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachfolgerin. Scheidet die Theologin oder der Priester vorzeitig aus, kann die Diözesanversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachfolgerin / einen Nachfolger wählen.
Scheidet ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Diözesanvorstand eine Nachfolgerin berufen, in der Regel die Kandidatin, die bei der letzten Vorstandswahl mit der höchsten Stimmenzahl unterlegen ist. Sie muss mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Die Berufung muss in der nächsten Diözesanversammlung bestätigt werden.
5. Der Diözesanvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Diözesanversammlung und der Sitzungen des Diözesanausschusses sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Diözesanversammlung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern in den Diözesanverband sowie Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen des § 4 Nr. 5,

- Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche und Gesellschaft.
- 6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Fachausschüsse bilden. Zusammensetzung und Prozedere sind in der Geschäftsordnung des Diözesanverbandes geregelt.
- 7. Der Diözesanverband wird nach außen vertreten durch die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- 8. Die gewählten Mitglieder eines Dekanatsvorstands/-leitungsteams vertreten den Diözesanverband in dem jeweiligen Dekanat, z. B. bei Jubiläen, Feiern und in regionalen Gremien.
- 9. Kommen Mitglieder des Vorstandes ihren in § 9 Nr. 5 benannten Aufgaben nicht nach oder beschädigen sie das Ansehen der kfd, kann im Rahmen einer Diözesanversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden das Misstrauen ausgesprochen werden.
Wird das Misstrauen ausgesprochen, erlischt das Amt im Vorstand.

§ 10 – Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens sechsmal im Jahr.
2. Zu Vorstandssitzungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Die Tagesordnung legt die Vorsitzende im Einvernehmen mit der Diözesanreferentin fest.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 – Auflösung

Die Auflösung des Diözesanverbandes kann in einer Diözesanversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 12 – Aufsicht

1. Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Trier untersteht der kirchenrechtlichen Aufsicht gemäß cc. 305.
2. Die vorstehende Satzung und Satzungsänderungen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Trier bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof.

§ 13 – Inkrafttreten

Die Satzung vom 22. November 2006, zuletzt geändert am 13. November 2009, wird durch den Beschluss der Satzung in der Diözesanversammlung am 23. September 2016 ersetzt und tritt nach Genehmigung durch den Bischof mit Schreiben vom 13.12.2016 in Kraft.